

Strategische Umweltprüfungen (SUP) zu den Maßnahmenprogrammen nach EG-WRRL in den Flussgebietseinheiten Warnow/Peene, Elbe, Oder und Schlei/Trave

Information

des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern

Güstrow, im April 2008

Für alle Flussgebietseinheiten sind gemäß den §§ 36, 36b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. Artikel 11 Abs. 3 Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aufzustellen. Für die Maßnahmenprogramme sind gemäß § 14b in Verbindung mit Nr. 1.4 der Anlage 3 zum UVPG Strategische Umweltprüfungen (SUP) durchzuführen, d. h., es ist ein Umweltbericht gemäß § 14 g UVPG zu erstellen. Das Verfahren für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung liegt gemäß § 36 Abs. 7 Satz 3 WHG und § 14o UVPG in der Verwaltungshoheit der jeweiligen Bundesländer. Die SUP ist ein unselbständiger Teil behördlicher Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen oder Programmen. Zuständig für die Durchführung der SUP sind die entsprechenden, jeweils von den Ländern bestimmten Behörden. Federführende Behörden für die SUP der WRRL-Maßnahmenprogramme und die Erstellung der Umweltberichte sind:

- für die FGE **Warnow/Peene** das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie,
- für die FGE **Elbe** die Flussgebietsgemeinschaft Elbe,
- für die **Oder** das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz Brandenburg und
- für die FGE **Schlei/Trave** das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein.

Der erste für die Umsetzung der SUP relevante Verfahrensschritt, das sogenannte Scoping, ist die Festlegung des Untersuchungsrahmens für die noch zu erstellenden Umweltberichte.

Mit der Festlegung des Untersuchungsrahmens wird der Umfang der in den SUP-Umweltbericht aufzunehmenden Angaben bestimmt. Der Untersuchungsrahmen umfasst nach § 2 Abs. 1 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Durchführung des Scopings erfolgt durch die Länder. Der Umfang der zu beschaffenden Informationen wird im Rahmen des Scoping-Verfahrens festgelegt. Dabei hat das LUNG andere Behörden zu beteiligen:

§ 14f (4) UVPG: Die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan oder das Programm berührt wird, werden bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Strategischen Umweltprüfung sowie des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben beteiligt. Die zuständige Behörde gibt auf der Grundlage geeigneter Informationen den zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zu einer Besprechung oder zur Stellungnahme über die nach Absatz 1 zu treffenden Festlegungen. Sachverständige und Dritte können hinzugezogen werden.

Das Scoping und die Erstellung der Umweltberichte sind in den Zeitplan zur Erstellung des Bewirtschaftungspläne und der Maßnahmenprogramme eingegliedert. Zur Zeit (April/Mai 2008) wird der Untersuchungsrahmen der jeweiligen Umweltberichte mit den betroffenen Behörden abgestimmt.

Die Vorschläge für den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen des jeweiligen Umweltberichtes sind auch öffentlich zugänglich:

über <http://www.wasserblick.net> oder

den folgenden Link direkt dorthin [Scopingunterlagen SUP M-V](#)

In die Erstellung der Umweltberichte sind zunächst die Behörden und Institutionen deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch die Programme berührt werden, einbezogen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Umweltberichten gemäß § 14i UVPG, erfolgt dann gemeinsam mit derjenigen zu den Bewirtschaftungsplänen. Sie findet in der Zeit zwischen dem 22.12.2008 und 22.06.2009 für die Dauer von mindestens einem Monat statt. Dadurch erhält dann auch die Öffentlichkeit Gelegenheit, Hinweise und Anregungen einzubringen.